A.8.1 - Merkblatt zur Gestaltung und Verwendung von Einwilligungsformularen

1. Anwendungsbereich der Einwilligung

Eine Datenverarbeitung darf nur auf eine Einwilligung gestützt werden, wenn hierfür keine Gesetzesgrundlage zur Verfügung steht. Bevor auf eine Einwilligung zurückgegriffen wird, ist insoweit zu prüfen, ob die Datenverarbeitung auf eine Gesetzesgrundlage im einschlägigen Fachrecht, auf § 3 NDSG oder auf Art. 6 DSGVO gestützt werden kann.

Mögliche Anwendungsbereiche für Einwilligungen können z. B. sein:

Impfberatung, Onlinebewerbungen, Mitarbeiterfotos, Veröffentlichung von (Gruppen-) Fotos aus Kindergärten sowie Jugendheimen und anderen Einrichtungen, Veröffentlichung von Jubiläums- oder Standesamtsdaten in Gemeindebriefen, Fotografien zur Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung von Kundendaten bei Buchung von Volkshochschulkursen, Newslettern, Datenverarbeitungen in Bibliothekssystemen, bei Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen der Kommune zwecks Öffentlichkeitsarbeit, Fotos für Dauerkarten zu öffentlichen Einrichtungen, Übermittlung von Informationen über die Einkommensverhältnisse einer unterhaltspflichtigen Person vom Beistand an die wirtschaftliche Jugendhilfe oder Unterhaltsvorschussstelle.

2. Freiwilligkeit

Die Einwilligung muss ohne Zwang abgegeben werden, der Betroffene muss also eine echte und freie Wahl haben. Dies ist problematisch, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht. Dies ist einerseits der Fall im Verhältnis Bürger-Kommune (s. Erwägungsgrund 43 zur DSGVO). Die Einwilligung hat daher für öffentliche Stellen grundsätzlich untergeordnete Bedeutung. Es ist also zunächst zu prüfen, ob die Datenverarbeitung durch eine Gesetzesgrundlage getragen wird (siehe hierzu 1. und die dort genannten Fallkonstellationen). Andererseits kann die Freiwilligkeit im Beschäftigtendatenschutz problematisch sein. Hier ist zu prüfen, ob die Datenverarbeitung vorrangig auf § 12 NDSG, § 88 NBG oder eine Dienstvereinbarung gestützt werden kann. Im Arbeitsverhältnis bedarf die Einwilligung der Arbeitnehmer der Schriftform (Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 11.12.2014, Az. 8 AZR 1010/13).

3. Aufbewahrung und Beweislast

Die Verantwortlichen müssen nachweisen können, dass die betroffene Person eine Einwilligung abgegeben hat. Die Einwilligung muss daher dokumentiert und zu den Akten genommen werden. Die Einwilligung sollte so lange aufbewahrt werden, wie noch Verarbeitungen erfolgen, die durch die Einwilligung umfasst sind. Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfrist sollte ferner bedacht werden, dass die Einwilligung des Betroffenen als Nachweis benötigt wird, um im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO mögliche Schadensersatzansprüche abwehren zu können. Deren Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre.

4. Besonderheiten bei besonders schutzbedürftigen Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO:

Sofern durch die Einwilligung die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden sollen, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Im Text der Einwilligung muss daher im Einzelnen beschrieben werden, welche der in Art. 9 DSGVO genannten Datenarten betroffen sind.

Stand 11.07.2022  
Version 1.2